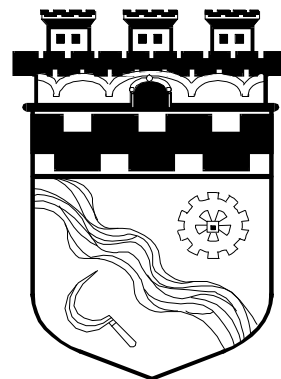


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	6
Nummer:	3
Datum:	18.02.1999

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr. Bezeichnung

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Auslegung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136
2. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 D (Vorhaben - und Erschließungsplan Nr.3) für ein Grundstück an der Heinrich - Heine - Straße
3. Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 67, 6. Änderung als Satzung (Ellerstraße)
4. Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 72 B als Satzung (Bereich Mittelstraße, Hochdahler Straße, Berliner Straße, Straße 'An der Gabelung'.)
5. Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 als vereinfachte Änderung sowie die öffentliche Auslegung (Erschließungsanlage "Mühle" sowie die betroffenen Nachbargrundstücke)
6. Erneute Aufstellung und öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich zwischen Stadtgrenze zu Düsseldorf/Niedenstraße/Hülsenstraße/Forststraße)
7. Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 213 (VEP Nr. 2)
8. Ablauf des Nutzungsrechts an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden.

Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

9. U 5/A 1 (Bereich Mittelstr., Hochdahler Str., Paul-Spindler-Str., Mettmanner Str. u. Bismarckstr.)
10. U 30 / 3 - Henkenheide / A 3 / Walder Straße -

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

11. Ausbau des Geh- und Radweges Ellerstraße/Langer See
12. Renovierung und Einbau einer Heizungsanlage in zwei 2-geschossigen Wohngebäuden

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gem. Jagdbezirkes Hilden

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

1. Auslegung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.12.1998 die öffentliche Auslegung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Süden und betrifft das Flurstück 118 in Flur 60 der Gemarkung Hilden. Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

01.03.1999 bis einschl. zum 01.04.1999

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen gegen die Planungsmaßnahme während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/ Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

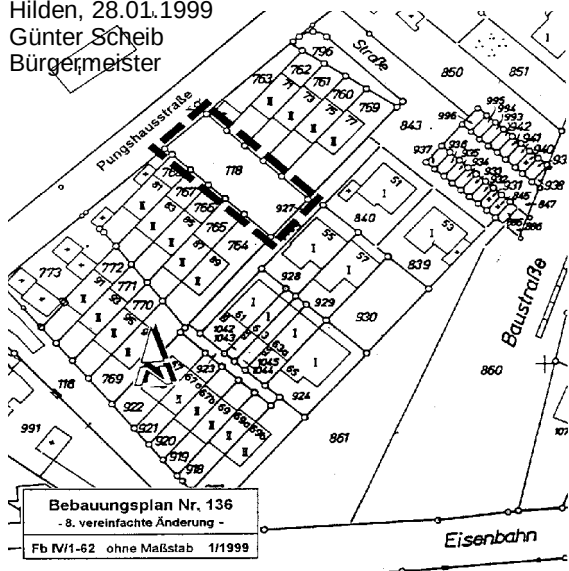
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister



2. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 D (Vorhaben - und Erschließungsplan Nr.3) für ein Grundstück an der Heinrich - Heine - Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.12.1998 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 D als vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben - und Erschließungsplan Nr.3) für ein Grundstück an der Heinrich - Heine - Straße gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997

(BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4 BauGB beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66 D, 1. Änderung soll Baurecht für den Bau einer Einfamilienhaus - Wohnanlage geschaffen werden.

Das Plangebiet umfaßt das Flurstück Nr. 324 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 1355 der Flur 11 der Gemarkung Hilden und liegt an der Heinrich - Heine - Straße.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 28.01.1999
Günter Scheib
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.01.1999
Günter Scheib
Der Bürgermeister

3. Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 67, 6. Änderung als Satzung (Ellerstraße)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.1998 den Bebauungsplan Nr. 67, 6. Änderung gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfaßt das Flurstück 376 in Flur 51 der Gemarkung Hilden (an der Ellerstraße).

Der Bebauungsplan Nr. 67, 6. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 67, 6. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 67, 6. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 67, 6. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 67, 6. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 67, 6. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 67, 6. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

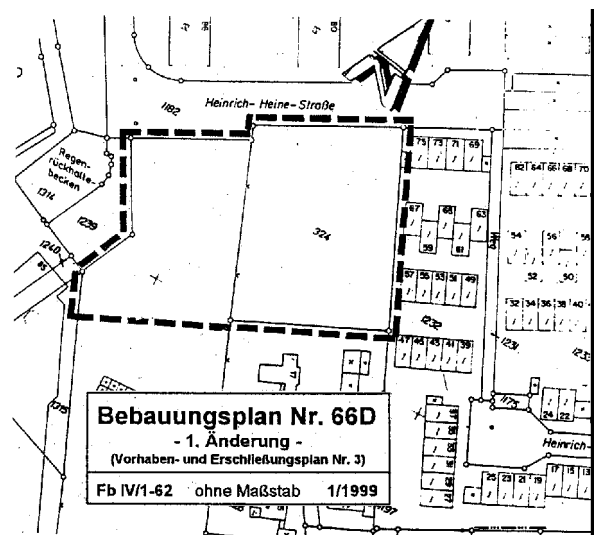
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

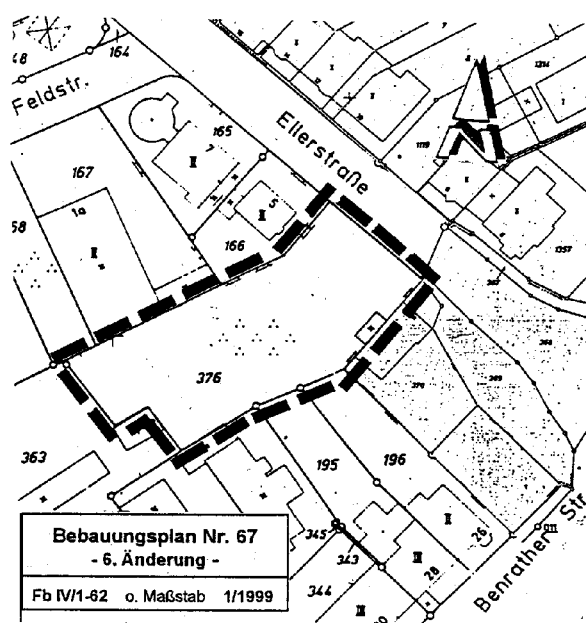
Hilden, den 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister





4. Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 72 B als Satzung (Bereich Mittelstraße, Hochdahler Straße, Berliner Straße, Straße 'An der Gabelung')

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.1998 den Bebauungsplan Nr. 72 B gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW s. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) unter Berücksichtigung der stattgegeben Anregungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfaßt den Bereich Mittelstraße, Hochdahler Straße, Berliner Straße, Straße 'An der Gabelung'.

Der Bebauungsplan Nr. 72 B wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 72 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 72 B unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 72 B schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 72 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 72 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 72 B als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.



Hilden, den 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

5. Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 als vereinfachte Änderung sowie die öffentliche Auslegung (Erschließungsanlage "Mühle" sowie die betroffenen Nachbargrundstücke)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.12.1998 die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 als vereinfachte Änderung gemäß § 2, Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie die **öffentliche Auslegung** der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 266, 605, 840, 842, 844 und 845 (alle in Flur 46 der Gemarkung Hilden) sowie teilweise die Flurstücke 276, 315, 316, 317, 635, 811 und 843 (ebenfalls in Flur 46 der Gemarkung Hilden). Es handelt sich um die Flächen der Erschließungsanlage "Mühle" sowie die betroffenen Nachbargrundstücke.

Mit der Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den beabsichtigten Straßenausbau geschaffen werden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

01.03.1999 bis einschl. zum 01.04.1999

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen gegen die Planungsmaßnahme während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

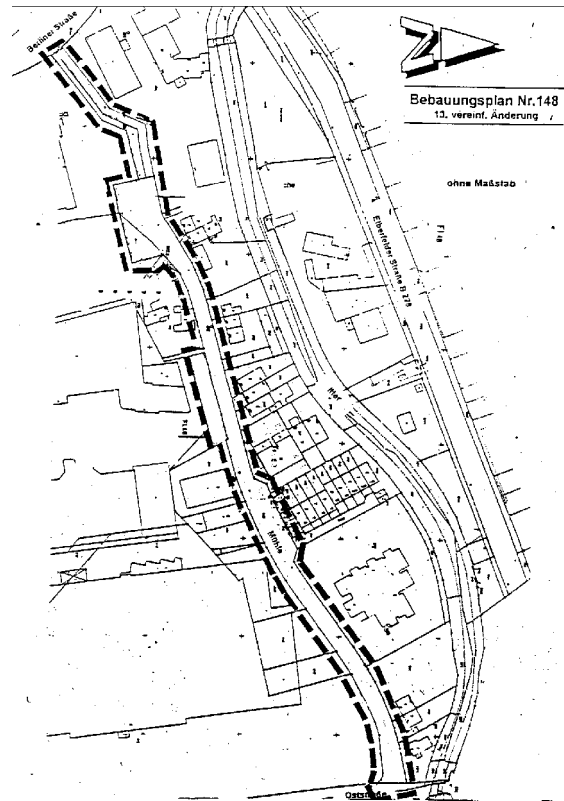
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/ Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.



Hilden, 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Erneute Aufstellung und öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich zwischen Stadtgrenze zu Düsseldorf/Niedenstraße/Hülsenstraße/Forststraße)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.10.1998 folgendes beschlossen:

1. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 27. Flächennutzungsplanänderung, der vom Stadtentwicklungsausschuß am 04.03.1998 gefaßt wurde. Das Plangebiet umfaßt von Norden nach Süden die Flurstücke 185, 182 (teilw.), 297, 307, 316, 315, 194, 196, 323, 242, 333, 339, 200, 338, 253, 263, 202, 264, 271 (teilw.), 276, 204, 287, 286, 248, 290 der Flur 4. Es fällt damit in den Bereich der 14. Flächennutzungsplanänderung;

2. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, der am 18.01.1995 vom Stadtentwicklungsausschuß gefaßt wurde. Das Plangebiet umfaßt den Bereich Niedenstraße bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Hilden, Flur 4, Flurstück 208, Forststraße, südliche

Grenze der Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 4, Flurstücke 220, 228, 235, 234 teilweise.

Westlich wird das Gebiet teilweise begrenzt durch die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 4, Flurstücke 234, 236, 203, 125, 39, 201, 113, 241, 239, 195, 193, 111, 109, 105, 107, 182, teilweise die westliche Grenze des Flurstückes 60, sowie teilweise das Flurstück 185. Im Norden bildet die Hülsenstraße die Grenze sowie teilweise die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 692, 693, 694, sowie teilweise die Flurstücke 698, 696, 700 und 64;

3. die erneute Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).

Das Plangebiet wird im Westen von der Stadtgrenze zu Düsseldorf sowie im Osten von der Niedenstraße begrenzt, wobei ein kleiner nördlicher Teil der Niedenstraße innerhalb des Plangebietes liegt. Im Nordwesten wird es von der Hülsenstraße begrenzt und im Nordosten umfaßt es nördlich der Hülsenstraße die Flurstücke 696 und teilweise 1447, 1448, 698 und 502 in Flur 4 der Gemarkung Hilden. Im Süden verläuft die Plangrenze nördlich des Flurstückes 208 in Flur 4 der Gemarkung Hilden, östlich der Forststraße und nördlich der Flurstücke 271 und 121 in Flur 4 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Änderung ist es, die Ausweisung der Verkehrsfläche für die Trasse der Teilumgehung Hilden-Süd-West in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft umzuwandeln und den Ausbau des Kreuzungsbereiches Forststraße/ Hülsenstraße, unter Wegfall der nördlichen Verbindung zwischen Forstraße und Niedenstraße, zu ermöglichen;

4. die öffentliche Auslegung der 14. Flächennutzungsplanänderung zusammen mit dem Erläuterungsbericht vom 27.07.1998 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) unter Berücksichtigung der Abhandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Das Plangebiet wird im Westen von der Stadtgrenze zu Düsseldorf sowie im Osten von der Niedenstraße begrenzt, wobei ein kleiner nördlicher Teil der Niedenstraße innerhalb des Plangebietes liegt. Im Nordwesten wird es von der Hülsenstraße begrenzt und im Nordosten umfaßt es nördlich der Hülsenstraße die Flurstücke 696 und teilweise 1447, 1448, 698 und 502 in Flur 4 der Gemarkung Hilden.

Im Süden verläuft die Plangrenze nördlich des Flurstückes 208 in Flur 4 der Gemarkung Hilden, östlich der Forststraße und nördlich der Flurstücke 271 und 121 in Flur 4 der Gemarkung Hilden.

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich Erläuterungsbericht in der Zeit vom

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen gegen die Planungsmaßnahme während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/ Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

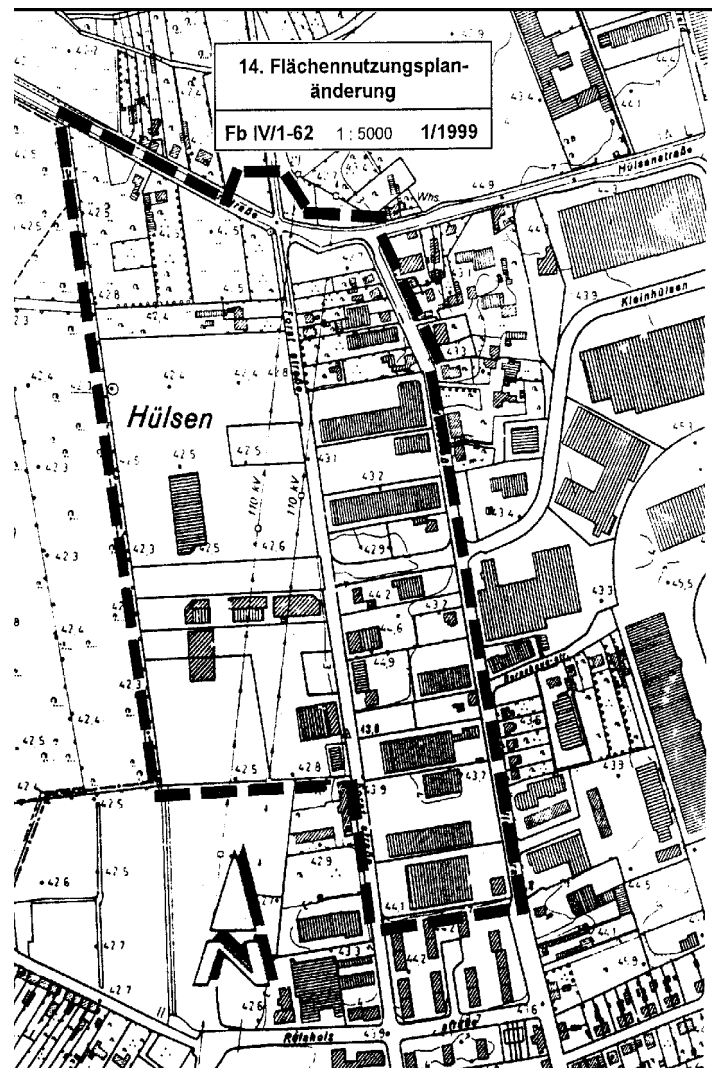
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 28.01.1999
Günter Scheib
Bürgermeister



7. Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 213 (VEP Nr. 2)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 03.02.1999 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 213 (VEP Nr. 2) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1998 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dem Offenlagebeschluß liegt das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch den Rat vom 16.12.1998 zugrunde.

Das Plangebiet umfaßt das Flurstück 1473 in Flur 7 der Gemarkung Hilden für den VEP Nr. 2 sowie zusätzlich die Flurstücke 1471 und 1472 in Flur 7 für den restlichen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

01.03.1999 bis einschl. zum 01.04.1999

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 441, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen gegen die Planungsmaßnahme während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und/oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/ Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

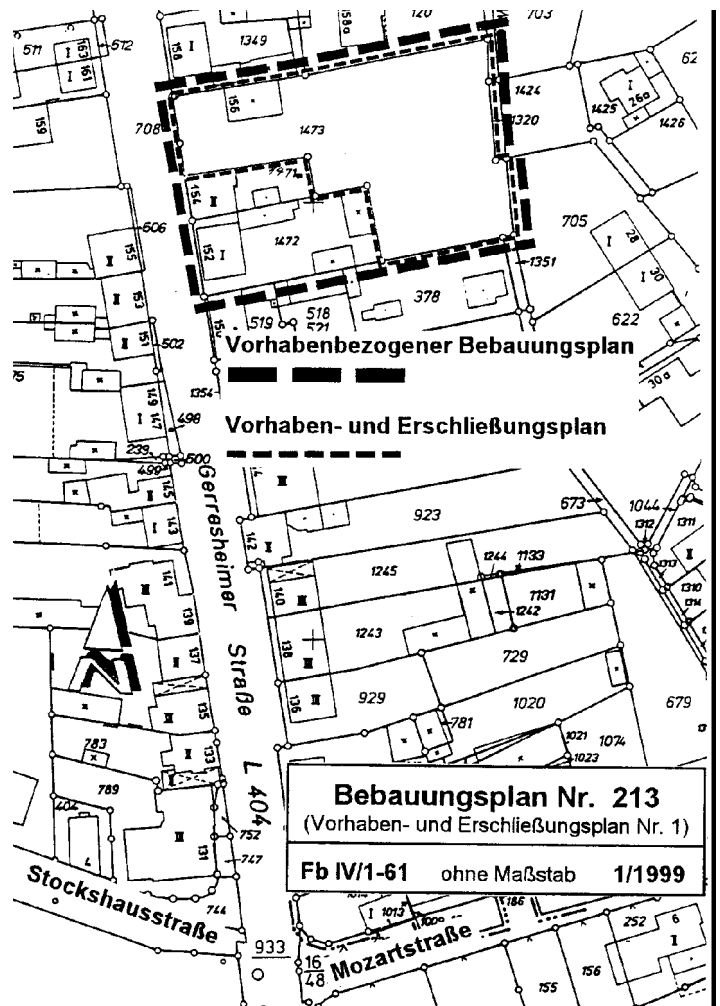
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 08.02.1999
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 08.02.1999
Günter Scheib
Bürgermeister



8. Ablauf des Nutzungsrechts an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden.

Nach § 15 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, daß das jeweilige Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof abgelaufen ist.

Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechts von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätten, sofern die Ruhefristen abgelaufen sind, ab dem 1.7.1999 anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bis zu diesem Zeitpunkt beantragt.

Feld 2

Linie 7 Nr.: 14,15,16 Klesper, Rudolf

Feld 3

Linie 2 Nr.: 16 Weiler, Karl
Linie 3 Nr.: 13,14 Schneider, Elise
Linie 4 Nr.: 14,15 Achenbach, Henriette
Linie 6 Nr.: 22 Unbekannt
Linie 14 Nr.: 17,18 Weckmüller, Änne

Feld 4

Linie 1 Nr.: 15,16,17 Werner, Adele
Linie 18 Nr.: 16,17 Bürgel, Adele
Linie 24 Nr.: 14,15 Fritze, Elisabeth
Linie 24 Nr.: 18,19 Hilger, August
Linie 25 Nr.: 10,11,12 Jordan, Brigitte
Linie 10 Nr.: 4,5,6 Senne, Wilhelm

Feld 6

Linie 1 Nr.: 22,23 Austerhoff, Gertrud

Feld 7d

Linie 5 Nr.: 1,2 Hackenböhmer, Anna

Feld 7

Linie 16 Nr.: 21,22 Pflug, Katharina

Feld 8

Linie 6 Nr.: 13,14 Heß, Otto
Linie 7 Nr.: 19,20 Von der Ruhr, Mathilde
Linie 7 Nr.: 21,22 Adam, Maria
Linie 14 Nr.: 7 Baldus, Elisabeth

Feld 9

Linie 7 Nr.: 9,10 Schmitt, Elise

Feld 10

Linie 18 Nr.: 12,13 Wieschermann, Ewald

Feld 11

Linie 8 Nr.: 17,18 Stephan, Hugo

Feld 12

Linie 4 Nr.: 13,14 Heise, Mathilde
Linie 4 Nr.: 15,16 Pansegrau, Hugo
Linie 4 Nr.: 21,22 Mey, Gertrud
Linie 4 Nr.: 30,31 Koch, Gerhard
Linie 5 Nr.: 14,15 Steen, Franz
Linie 10 Nr.: 9,10 Brocksieper, Else
Linie 12 Nr.: 10 Breuer, Anna

Feld 14

Linie 1 Nr.: 9 Kröll, Johann
Linie 2 Nr.: 7,8 Trees, Karl
Linie 2 Nr.: 18,19 Leusch, Karl
Linie 3 Nr.: 3,4 Tückmantel, Frieda
Linie 8 Nr.: 13,14 Lammers, Franz
Linie 13 Nr.: 19,20,21,22 Eickert, Friedrich

Feld 15

Linie 2 Nr.: 16,17 Limbach, Paul

Feld 16

Linie 1 Nr.: 6,7,8 Markschaffel, Anna

Feld 18

Linie 4 Nr.: 7 Vogel, August
Linie 8 Nr.: 6,7 Schäfer
Linie 14 Nr.: 1,2 Güttes, Karl
Linie 22 Nr.: 1 Weisweiler, Elisabeth
Linie 22 Nr.: 12,13 Höhnkamp, Mathilde
Linie 24 Nr.: 14,15 Dreisbach

Feld 20

Linie 1 Nr.: 9,10 Schlömer, Toni
Linie 4 Nr.: 12,13 Schickel, Anna
Linie 8 Nr.: 12,13 Brenzel, Karoline
Linie 9 Nr.: 5 Burde, Adolf Franz
Linie 12 Nr.: 12,13 Tang
Linie 13 Nr.: 4,5 Stiebeling, Wilhelmine
Linie 14 Nr.: 5,6 Jeuck, Emmi
Linie 15 Nr.: 3,4 Hausmann, Anna
Linie 15 Nr.: 9,10 Remong, Helene
Linie 16 Nr.: 6,7 Achterwinter-Schwieres

Feld 22

Linie 3 Nr.: 6,7 Rüttger, Gertrud
Linie 4 Nr.: 10,11 Molz, Martha
Linie 5 Nr.: 13 Karnas, Siegfried
Linie 5 Nr.: 14,15 Hübl, Emma
Linie 6 Nr.: 11,12 Zaske, Ernst
Linie 9 Nr.: 7,8 Schneider, Emilie
Linie 12 Nr.: 15,16 Wirths, Theodor
Linie 15 Nr.: 11,12,13 Pützkuhl, Josef
Linie 17 Nr.: 3 Kiwitt, Martha
Linie 17 Nr.: 20,21 Ochmann, Else
Linie 18 Nr.: 18,19,20 Tondorf, Josef

Feld 23

Linie 3 Nr.: 3 Pohl, Gustav
Linie 4 Nr.: 3,4 Mühlhaus, Hugo
Linie 7 Nr.: 4,5 Breuer, Otto
Linie 12 Nr.: 15,16 Durst, Willi
Linie 10 Nr.: 1,2 Eickert, Wilhelm
Linie 14 Nr.: 18,19 Praetorius, Albert
Linie 16 Nr.: 23,24 Naseband, Paul Georg
Linie 18 Nr.: 1,2 Krey, Gottfried
Linie 1 Nr.: 10,11 Ambrosius, Philipp
Linie 6 Nr.: 12,13 Müller, Selma

Feld 24

Linie 8 Nr.: 21,22 Schorn, Johanne
Linie 7 Nr.: 21,22 Katzbach, August

Feld 27

Linie 7 Nr.: 22,23 Niepenberg, August

Feld 28

Linie 1 Nr.: 11,12 Galander, Paul
Linie 2 Nr.: 1,2 Wiertel, Stanislaus
Linie 2, Nr.: 17,18 Schulte, Sophie
Linie 3 Nr.: 19,20 Martin, Karl
Linie 3 Nr.: 25,26 Norres, Friedrich

Feld 31

Linie 1 Nr.: 18,19 Maixner, Gertrud
Linie 1 Nr.: 20,21 Wittenberg/Rautert, Gertrud

Feld 32

Linie 2 Nr.: 5,6 Schild, Albert
Linie 2 Nr.: 21,22 Berger, Heinrich
Linie 3 Nr.: 3,4 Behr, Emma
Linie 3 Nr.: 5,6 Blasberg, Karl
Linie 3a Nr.: 6,7 Weiß, Peter
Linie 3a Nr.: 20,21 Hoeck, Johann
Linie 12 Nr.: 11,12,13 Hönekamp, Wilhelm

Feld 34

Linie 3 Nr.: 19,20 Neul, Walter

Feld 37

Linie 1 Nr.: 6,7,8 Perpeet, August

Linie 1 Nr.: 9,10

Rödel, Hans

Hilden, 3.2.1999
Der Stadtdirektor
Dr. Göbel

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES
UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HIL-
DEN**

**9. U 5/A 1 (Bereich Mittelstr., Hochdahler Str., Paul-
Spindler-Str., Mettmanner Str. u. Bismarckstr.)**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden hat für den Bereich Mittelstr., Hochdahler Str., Paul-Spindler-Str., Mettmanner Str. u. Bismarckstr. am 18. Juni 1965 die Umlegung gemäß § 47 Bundesbaugesetz eingeleitet. Dieses Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung U 5.

In seiner Sitzung am 14.12.1998 hat der Umlegungsausschuß beschlossen, für den vorgeh. Teilbereich das Umlegungsverfahren U 5 einzustellen und damit für die betroffenen Grundstücke den Einleitungsbeschluß vom 18. Juni 1965 aufzuheben.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Grundstücke:

Gemarkung Hilden

Flur 48,
Flurstücke 1294, 1295, 1296, 1356;

Flur 49,
Flurstücke 10, 12, 401, 403, 404, 464, 465, 466,
467, 592, 594, 596, 642, 752, 767, 768;

Flur 50,
Flurstücke 404, 405, 409, 412, 413, 423, 424,
425, 428, 429, 558, 659, 674, 745.

Gegen diesen Umlegungbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung von den Beteiligten Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 455, zu erheben.

Hilden, den 14.12.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

10. U 30 / 3 - Henkenheide / A 3 / Walder Straße -

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden gibt gem. § 71 BauGB bekannt, daß der Teilumlegungsplan U 30 / 3 - Henkenheide / A 3 / Walder Straße - vom 26.10.1998 hinsichtlich der neu gebildeten Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 60,
Flurstücke 1303, 1304, 1305, 1306 und 1307

am 02. Januar 1999 unanfechtbar geworden ist.

Hilden, den 10.02.1999
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann"

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN
DER STADT HILDEN**

11. Ausbau des Geh- und Radweges Ellerstraße/Langer See

Die Stadt Hilden - der Fachbereich 2 / Baumaßnahmen
- schreibt nachstehende Arbeiten aus:
Ausbau des Geh- und Radweges Ellerstraße/Langer See

ca. 2.000 qm	Wegebau
ca. 1.200 m	Basamentkanten
ca. 200 m	Kabelgraben
ca. 3.000 qm	Rasen

Ausführungszeit: April 1999 bis Juni 1999

Die Selbstkosten für den Druck des Leistungsverzeichnisses der Stadt Hilden betragen 20,00 DM (Nachr.: 10,226 Euro). der Betrag ist unter Angabe des Kassenzeichens 6000.1000.90003 auf das Konto 300 566 der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) einzuzahlen.

Gegen Vorlage der Einzahlungsquittung können die Ausschreibungsunterlagen bis 01.03.1999 beim Fachbereich 4 / Bauverwaltung, Am Rathaus 1, Zimmer 410, angefordert werden.

Submissionstermin : 04.03.1999, 10 Uhr, Zimmer 117

Stadt Hilden
Der Stadtdirektor
FB Baumaßnahmen

12. Renovierung und Einbau einer Heizungsanlage in zwei 2-geschossigen Wohngebäuden

Für die Renovierung und Einbau einer Heizungsanlage in zwei 2-geschossigen Wohngebäuden in Hilden, Hegelstr. 29/31 wird ausgeschrieben:

Heizungsanlage, bestehend aus:
1 Gasbrennwertkessel 65 kW
62 Röhrenradiatoren
ca. 810 m Rohrleitung

Ausführungsfrist: April 1999 - Mai 1999.

Die Verdingungsunterlagen können vom 16.02.1999 bis zum 15.03.1999 im Bauverwaltungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Postfach 8 80, Zimmer 408 gegen eine Entschädigung von 30,00 DM (15,34 EUR) angefordert werden. Die Entschädigung wird nicht erstattet.

Der Betrag ist bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto der Stadtkasse Hilden Nr. 300 566 unter Angabe des Kassenzeichens 6000.1000/90005 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 9.03.1999, 10.00 Uhr, im Bauverwaltungsamt Hilden eingehen.

Der Eröffnungstermin findet am 9.03.1999, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 117, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme eingehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -.

Dem Angebot sind Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen und personellen Kapazität und die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 9.04.1999 an ihr Angebot gebunden.

Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Hochbauamt Hilden eingesehen werden.

Stadt Hilden
Der Stadtdirektor
Fachbereich 2 - Hochbau -

**BEKANNTMACHUNG
DER JAGDGENOSSENSCHAFT DES
GEM. JAGDBEZIRKES HILDEN**

13. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Grundstückseigentümer der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Hilden werden zu der Genossenschaftsversammlung am 15.04.1999, um 17.00 Uhr, Raum 115, Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, eingeladen. (Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.)

Tagesordnung:

1. Feststellung der von den Jagdgenossen vertretenen Grundflächen
2. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Bericht über die Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
5. Neuwahlen - 2 Rechnungsprüfer und stellv.
6. Jagdkataster
7. Verwendung des Reinertrages
8. Festsetzung der Haushaltspläne für die Jahre 1999 und 2000
9. Verschiedenes

Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, hat jeder Jagdgenosse durch Vorlage amtlicher Unterlagen die Größe der von ihm vertretenen Grundflächen nachzuweisen. Läßt sich ein Jagdgenosse vertreten, so ist eine schriftliche Vollmacht von dem zu Vertretenden vorzulegen.

Hilden, den 6.2.1999
Der Jagdvorsteher
Werner Kienert